

kommen. G. Ladner¹⁹⁾ vermutet von der Masse von Aktenstücken in der Kanzlei Friedrichs II., die er „Ur-Petrus de Vinea“ nennt, daß sie sowohl zu sachlichen Zwecken als auch als Formularbehelf benutzt wurde. Ein Notar kommt unvermeidlich dazu, eine von ihm geführte Urkundensammlung, welchen Ursprung sie auch hatte, als Formularbehelf zu benutzen. Spuren einer solchen Benutzung hat z. B. H. Koller beobachtet²⁰⁾. G. Seeliger fiel auf, daß in viele Kanzleiregister, vorzüglich am Ende, einzelne Formulare eingetragen wurden²¹⁾. In Frankreich wurden zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Register doppelt geführt; von zwei inhaltsgleichen Exemplaren — protokollarisch geführtes Register und Abschrift — diente das eine mit seinem sachlichen Inhalt als Hilfsmittel zu Regierung und Verwaltung, das andere mit seinem Wortlaut als Formularbuch. Der Index der verschiedenartigen Exemplare war auf den jeweiligen Zweck hin angelegt. Sowohl das protokollarisch geführte Exemplar als auch die Abschrift konnte als „Register“ oder als „Formularbuch“ dienen²²⁾. Im 14. und 15. Jahrhundert läßt sich mehrfach nachweisen, daß Formularbücher von Kanzleibeamten aus den ihnen zugänglichen Registern zusammengestellt wurden²³⁾.

Beide Vorgänge, daß ein Register direkt als Formularbehelf benutzt und daß ein Formularbuch aus einem Register zusammengestellt wurde, kann man auch in der Kanzlei Ludwigs des Bayern beobachten, wie eingangs bereits gesagt wurde. Von dem Formularbuch, das offensichtlich auf ein Register zurückgeht, wurde dort gesprochen; von dem Register, das als Formularbehelf benutzt wurde und das als Vorlage für ein Formularbuch diente, soll nun die Rede sein.

Im jüngeren der beiden im Original erhaltenen Register — es enthält Einträge aus den Jahren 1330 bis 1332 und einen Nachtrag von 1335 —

¹⁹⁾ G. Ladner, Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, *MIÖG* Ergbd. 12 (1933) S. 158 und 162.

²⁰⁾ H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II., *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* Ergb. 4 (1955) S. 22.

²¹⁾ G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, *MIÖG* Ergbd. 3 (1894) S. 339.

²²⁾ Ch.-V. Langlois, *Formulaires de lettres du XII^e, du XIII^e et du XIV^e siècle, Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* ... 35 (1897) S. 816 ff.; vgl. auch Boüard S. 153 f.

²³⁾ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre Deutschlands und Italiens* 2 (1931) S. 271, 277.